

„No Go Areas“ im öffentlichen Raum – Sicherheitsdiskurse im Klassenverhältnis

Mag.^a Nora Pentz, BA

Im April 2018 wurde erstmals mittels Verordnung ein Alkoholverbot für den Bereich rund um die Wiener U-Bahn-Station Praterstern verhängt. Der Praterstern wird in den Medien seit Jahren als sogenannter „Crimehotspot“¹ verhandelt. Gegner*innen kritisieren die durch die Verordnung bewirkte gesellschaftliche Exklusion Alkoholabhängiger und die umstrittene Wirkung derartiger Verbote.² In Deutschland wurde ein ähnliches Verbot durch den Baden Württembergischen Verwaltungsgerichtshof 2009 wegen Grundrechtswidrigkeit aufgehoben.³ Die Verfassungskonformität des Wiener Verbotes wird noch einer Prüfung zu unterziehen sein.

Neu ist weder das Thema der Alkoholverbote, noch handelt es sich beim Praterstern um den einzigen Ort, um den sich – je nach Zugang – intensive sicherheits- bzw gesellschaftspolitische Diskurse ranken. Thema ist und war immer wieder der Wiener Gürtel, insbesondere der Bereich Josefstädter Straße/Thaliastraße bzw Gumpendorferstraße, sowie die U-Bahnlinie U6. Im Zentrum dieser Gefahrendiskurse stehen dabei vor allem unterschiedliche gesellschaftliche Randgruppen wie Alkoholiker*innen, Dealer*innen oder Sexarbeiter*innen.

Immer wieder wird in weiterer Folge versucht, durch unterschiedliche rechtliche Instrumentarien eine Lösung für die als problematisch wahrgenommene Situation zu entwickeln. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist dabei in vielen Fällen der juristische Begriff der „öffentlichen Ordnung“. So vage und unscheinbar er auch klingen mag, ist er doch Dreh- und Angelpunkt einer Vielzahl rechtlicher Fragen, sei es im Fremdenrecht, im Sicherheitspolizeirecht und vor allem auch im Bereich der Grundrechte, wenn es darum geht, einen Eingriff in den Schutzbereich juristisch zu rechtfertigen.

Tobias Singelstein und Peer Stolle sehen ua Techniken des Ausschlusses im Aufschwung, Angehörige von Gruppen die als potentiell „gefährlich“ betrachtet werden, werden gesellschaftliche Partizipationsmöglichkeiten vorenthalten -- dies vor allem mit dem Ziel der „Risikoabwehr, der

¹ Vgl bspw Österreich v 8.12.2015, Praterstern ist Wiens ärgster Crimehotspot, <http://www.österreich.at/chronik/Praterstern-ist-Wiens-aergster-Crime-Hotspot/215241695>, Seise, Problemzone Praterstern: Polizei im Dauereinsatz, in Kurier v 18.1.2016, <https://kurier.at/chronik/wien/problemzone-praterstern-polizei-im-dauereinsatz/175.802.552> (30.4.2018).

² Wammerl, Wiener Praterstern: Scharfe Kritik an Alkoholverbot, in Kurier v 22.4.2018, <https://kurier.at/chronik/wien/scharfe-kritik-an-alkoholverbot/400025092> (30.4.2018),

³ Thurn, Zur Rechtswidrigkeit kommunaler „Randgruppenvertreibung“ durch Alkoholverbote im öffentlichen Raum, in Juridikum 1/2011, 92.

Vorbeugung und der Vergeltung.“⁴ Auf der anderen Seite stehen neue Formen der sozialen Kontrolle, die den Schwerpunkt mehr in der Selbstregulierung des formal freien Einzelnen setzen⁵, ein Beispiel dafür ist etwa die Videoüberwachung des öffentlichen Raums, wie sie etwa im Rahmen des Überwachungspaketes 2018 vorgesehen ist.⁶

Das Paper untersucht die gängigsten gesetzlichen Bestimmungen im österreichischen Recht, die der Regulation des öffentlichen Raumes dienen wie beispielsweise Störung der öffentlichen Ordnung (§ 81 SPG), Lärmerregung bzw Anstandsverletzung (§ 1 WLSG), Dealen im öffentlichen Raum (§ 28 Abs 2 SMG), sowie Alkoholverbote. Dabei sollen die Bestimmungen einer juristischen Analyse unterzogen werden, andererseits soll der Rechtsbegriff der „öffentlichen Ordnung“ auch auf seine Relation zur Strukturkategorie „Klasse“ untersucht werden.

⁴ *Singelstein/Stolle*, Neuere Formen sozialer Kontrolle und der öffentliche Raum, in *juridikum* 1/2011, 58.

⁵ *Singelstein/Stolle* in *juridikum* 1/2011, 56.

⁶ Vgl 25/SN XXVI. GP – Stellungnahme von epicenter.works zur Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes 2018, 6ff.